

Vorlage der Spezialkommission 2014/1

«Erstes Massnahmenpaket zur Umsetzung der kantonalen Energiestrategie (vorher: Massnahmen erste Phase Umsetzung der Strategie zum Ausstieg aus der Kernenergie)»

vom 27. Oktober 2014

14-88

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Die Spezialkommission 2014/1 hat die Baugesetzrevision in ihrer 8. Kommissionsitzung für die zweite Lesung im Kantonsrat vorberaten. Die vom Kantonsrat an seinen Sitzungen vom 22. September und vom 27. Oktober 2014 beschlossenen Anpassungen und alle Minderheitsanträge, die mindestens zwölf Stimmen erhielten, wurden von der Spezialkommission diskutiert. Zusammenfassend kann gesagt werden, dass die Spezialkommission die vom Kantonsrat beschlossenen Anpassungen mit Mehrheitsentscheiden unterstützt.

Schlussabstimmung Antrag 1

Gestützt auf die vorstehenden Ausführungen und dem im Anhang 1 beigefügten Gesetzesentwurf betreffend eine Revision des Baugesetzes vom 1. Dezember 1997 empfiehlt Ihnen die Spezialkommission mit 7 : 2 Stimmen (bei 2 abwesenden Kommissionsmitglieder), dem Antrag 1 des Regierungsrats zuzustimmen.

Für die Spezialkommission

Andreas Frei (Präsident)
Markus Müller (Vizepräsident)
Urs Capaul
Theresia Derksen
Samuel Erb
Mariano Fioretti
Matthias Frick
Marcel Montanari
René Sauzet
Virginia Stoll
Kurt Zubler

Gesetz über die Raumplanung und das öffentliche Baurecht im Kanton Schaffhausen (Baugesetz)

Änderung vom ...

Der Kantonsrat Schaffhausen

beschliesst als Gesetz:

I.

Das Baugesetz vom 1. Dezember 1997 wird wie folgt geändert:

Art. 3a Abs. 1, 1^{bis} und 1^{ter}

¹ Kanton, Gemeinden sowie andere Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts verhalten sich in ihrem Bereich bezüglich der effizienten Nutzung und dem Einsatz erneuerbarer Energie vorbildlich. Insbesondere gilt die Vorbildfunktion für die Erstellung, die Ausrüstung und den Betrieb von öffentlichen Gebäuden und Anlagen.

^{1^{bis}} Ihre Neubauten und umfassenden Umbau- und Sanierungsmassnahmen an ihren Gebäuden sind mindestens nach dem Minergie-Standard auszuführen. Bei kantonalen Neubauten ist grundsätzlich der Minergie-P-Standard einzuhalten.

^{1^{ter}} Sind diese Anforderungen nachweislich nur mit einem sehr hohen Aufwand zu erreichen, kann ausnahmsweise davon abgewichen werden. Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten und die Ausnahmen.

Art. 42a Abs. 1^{bis} und Abs. 2

^{1^{bis}} Beim Ersatz des Wärmeerzeugers in bestehenden Bauten mit Wohnnutzung sind diese so auszurüsten, dass höchstens 90 % des massgebenden Wärmebedarfs für Heizung und Warmwasser mit nicht erneuerbaren Energien gedeckt wird.

² Der Regierungsrat regelt die Berechnung des Standard-Wärmebedarfs, des massgebenden Wärmebedarfs und die Ausnahmen.

b) Anforderungen an Neubauten und bestehende Wohnbauten

Art. 42e Abs. 4

⁴ Auf Beiträge oder Darlehen besteht kein Rechtsanspruch.

Art. 42f Abs. 3^{bis} und 3^{ter}

^{3^{bis}} Bestehende ortsfeste elektrische Widerstandsheizungen ohne Wasserverteilsystem für die Raumheizung in Wohnbauten sind spätestens bei umfassenden Umbau- und Sanierungsmassnahmen durch Anlagen mit dem Stand der Technik zu ersetzen.

^{3^{ter}} Der Regierungsrat regelt die Ausnahmen.

Art. 42f^{bis}

¹ Ausschliesslich über Widerstandsheizungen betriebene zentrale Warmwasseraufbereitungen in Wohnbauten sind spätestens innert 10 Jahren durch Anlagen mit dem Stand der Technik zu ersetzen.

² Ausschliesslich über Widerstandsheizungen betriebene dezentrale Warmwasseraufbereitungen in Wohnbauten sind spätestens bei umfassenden Umbau- und Sanierungsmassnahmen durch Anlagen mit dem Stand der Technik zu ersetzen.

³ Der Regierungsrat regelt die Ausnahmen.

g^{bis}) Elektrische Warmwasseraufbereitungen

Art. 42n

5. Energieförderabgabe
a) Festlegung und Erhebung der Energieförderabgabe

- 1 Auf dem Strombezug der Endverbraucher wird eine Energieförderabgabe erhoben.
- 2 Die Energieförderabgabe beträgt maximal 1 Rappen pro Kilowattstunde (kWh).
- 3 Der Regierungsrat legt die Höhe der Energieförderabgabe ~~in Abhängigkeit der bezogenen Strommenge fest. Er berücksichtigt dabei den Verhältnissfaktor der beiden Maximaltarife zueinander.~~
- 4 Er setzt die Energieförderabgabe herab, wenn das im Fonds angesparte Kapital abzüglich der zugesicherten Beiträge für Projekte, welche ausserhalb des ordentlichen Förderprogramms unterstützt werden, zwei Jahreserträge übersteigt.
- 5 Mit der Erhebung der Förderabgabe und den damit verbundenen Aufgaben werden die Netzbetreiber betraut. Diese gelten als Behörde im Sinne des Gesetzes über den Rechtsschutz in Verwaltungssachen vom 20. September 1971 und des Bundesgesetzes vom 11. April 1889 über Schuldbetreibung und Konkurs und können Verfügungen erlassen.
- 6 Der Netzbetreiber weist die Förderabgabe auf der Netzkostenabrechnung gesondert aus. Gegen die Inrechnungstellung der Förderabgabe kann innert 20 Tagen beim jeweiligen Netzbetreiber Beschwerde erhoben werden.
- 7 Das Baudepartement erhebt bei den Netzbetreibern quartalsweise die Abgabe nach Absatz 1. Anfallende Zinserträge bleiben im Eigentum der Netzbetreiber.

Art. 42o

b) Rückerstattung

- 1 Endverbraucher, deren Elektrizitätskosten einen signifikanten Anteil des Umsatzes ausmachen, erhalten die bezahlte Förderabgabe vollumfänglich zurückerstattet.
- 2 Der Regierungsrat legt die definitive Höhe der Schwelle für die Rückerstattung fest. Die Schwelle liegt im Bereich zwischen 1.5 und 2.5 Prozent der Elektrizitätskosten im Verhältnis zum Umsatz.
- 3 Die Förderabgabe wird nur zurückerstattet, wenn:
 - a) sich der betreffende Endverbraucher in einer Zielvereinbarung verpflichtet hat, die Stromeffizienz zu steigern und
 - b) der Rückerstattungsbetrag vollständig für Stromeffizienzmassnahmen eingesetzt wird.
- 4 Die Zielvereinbarung muss mindestens in dem Jahr abgeschlossen worden sein, für das die Rückerstattung beantragt wird.
- 5 Endverbraucher, welche die mit der Zielvereinbarung eingegangene Verpflichtung nicht vollständig einhalten, haben keinen Anspruch auf Rückerstattung. Zu Unrecht erhaltene Rückerstattungen müssen zurückbezahlt werden.

Art. 42p

ec) Verwendung der Fördermittel

Mit der Förderabgabe finanziert der Kanton das Förderprogramm Energie im Sinne von Art. 42e.

Art. 42q

ed) Energieförderfonds

Der Kanton öffnet mit der Förderabgabe einen Energieförderfonds, für den eine separate Rechnung geführt wird. Der Regierungsrat erlässt ein Fondsreglement. Das zuständige Departement verfügt über die Mittel des Fonds.

Art. 42r

fe) Berichterstattung

- Der Regierungsrat berichtet dem Kantonsrat
- a) jährlich im Amtsbericht und in der Staatsrechnung über die Verwendung dieser Mittel,
 - b) periodisch in einem besonderen Bericht über die Wirkung der eingesetzten Mittel.

Art. 42s

¹ Die Förderabgabe ist bis Ende 2020 befristet.

² Der Regierungsrat unterbreitet dem Kantonsrat im Jahr 2019 einen Vorschlag in Bezug auf die Weiterführung der Förderabgabe für die Zeit nach 2020.

ef) Befristung
der Förder-
abgabe

Art. 82 Abs. 1

Die Vollzugsbehörden können gemeinschaftliche Verwaltungsorgane oder Private mit Vollzugsaufgaben betrauen, insbesondere mit der Kontrolle und Überwachung. Wird auch die Verfügungsbefugnis übertragen, so bedarf es dazu einer speziellen Regelung in einem Gesetz.

II.

¹ Dieses Gesetz untersteht dem Referendum.

² Der Regierungsrat bestimmt das Inkrafttreten.

³ Das Gesetz ist im Amtsblatt zu veröffentlichen und in die kantonale Gesetzessammlung aufzunehmen.

Schaffhausen, ...

Im Namen des Kantonsrates

Der Präsident:

Die Sekretärin: